



... gegen das Vergessen!

Arbeitspapiere der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Ausgabe 6/2006

Grenzen überschreitende Gerechtigkeit

Vortrag am 13. Juli 2006

von

Prof. Dr. Reinhard Zintl

Professor für Politikwissenschaft I an der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg und Prorektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Prof. Dr. Reinhard Zintl: „Grenzen überschreitende Gerechtigkeit - Vortrag am 13. Juli 2006“

Arbeitspapiere der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Ausgabe 6/2006

Printausgabe: ISSN 1863-2904

Internet: ISSN 1863-2912

© Prof. Dr. Reinhard Zintl 2006

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung des Textes, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Autors erlaubt. Der Inhalt gibt nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber wider.

Impressum:

Herausgeber Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

V.i.S.d.P.: Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt, Wiesenweg 7, D-96194 Walsdorf (1. Vors.)

fon: +49-(0)9549-8690, fax +49-(0)9549-980459, eMail: n.cz-schmitt@willy-aron-gesellschaft.de

stellv. Vors. Hendrik Leuker, Hans-Böckler-Str. 21, D-96050 Bamberg

stellv. Vors. Christa Sauer, An der Hochleite 3, D-96123 Litzendorf

eMail: vorstand@willy-aron-gesellschaft.de

www.willy-aron-gesellschaft.de

In Zusammenarbeit mit:

Dr. Axel Bernd Kunze, Erlichstr. 61, D-96050 Bamberg

(Konzeption / www.axel-bernd-kunze.de)

Cornelia Daig-Kastura M.A., Am Bundleshof 3, D-96049 Bamberg

(Layout, Endkorrektur / www.CONNaction-bamberg.de)

Grenzen überschreitende Gerechtigkeit

Vortrag am 13. Juli 2006 vor der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Von Reinhard Zintl, Professor für Politikwissenschaft I an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Prorektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Gerechtigkeitsfragen

Gerechtigkeit ist eine Angelegenheit des Umgangs von Menschen miteinander; Gerechtigkeitsfragen sind Fragen nach den richtigen Verkehrsregeln: Was sind wir einander warum schuldig, was dürfen wir einander warum nicht tun, aus welchen Gründen kann jemand vor jemand anderem Vorfahrt beanspruchen?

Die Antworten auf solche Fragen können sich je nach der Gerechtigkeitskonzeption, der jemand anhängt, unterscheiden. Sie werden normalerweise umstritten sein. Die spezifische Gerechtigkeitskonzeption, die die Verhältnisse in einer gegebenen Personengemeinschaft bestimmt, ist in ihren wichtigsten Aspekten in der Rechtsordnung dieser Personengemeinschaft institutionell fixiert.

Was aber gilt jenseits der Grenzen einer Rechtsgemeinschaft? Bei Grenzüberschreitungen fehlt es ja normalerweise nicht nur an der institutionellen Klarheit und Verbindlichkeit; auch die Legitimationsbasis ist umstritten. Hieraus folgt ein Dilemma: Zum einen können wir einander nur innerhalb einer politischen und Rechtsordnung legitimer Weise auch bei Dissens zu etwas zwingen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Gerechtigkeitsideen ihrem Gehalt nach partikularistisch oder universalistisch sind. Zumindest dann aber, wenn unsere Maßstäbe des Gerechten universalistisch sind, wenn sie mehr enthalten als bloß eine Stammesmoral – was an sich ja ethisch positiv zu beurteilen ist – werden wir die Respektierung solcher Grenzen für ein moralisches Ärgernis halten müssen.

Universalismus ernst genommen heißt ja, dass wir gegebene Rechtsgemeinschaften nur als Teilmengen des moralischen Gemeinwesens *Menschheit* ansehen. Was auch immer lediglich in den Grenzen einer Rechtsgemeinschaft für alle gilt, ist insofern immer noch partikular. Menschenrechte etwa sind sicherlich nicht bezogen auf gegebene Rechtsgemeinschaften definiert, sondern auf die Menschheit insgesamt.

Je nachdem, welche Sorte Grenzüberschreitung wir betrachten, finden wir sehr unterschiedliche Schwierigkeiten und denkbare Antworten vor.

Betrachten wir der Reihe nach die folgenden Fälle:

Verhalten gegenüber Fremden, Gästen, Migranten, Asylsuchenden;
Die Menschenrechtslage in einem anderen als dem eigenen Land;
Umgang zwischen Gesellschaften;
Berücksichtigung künftiger Generationen.

Der Reihe nach:

2. Mitgliedschaftsfragen; der Umgang mit Gästen und Fremden

Vergleichsweise leicht fällt die Antwort auf die Frage, wie wir Fremde behandeln sollen, die als *Gäste* zu uns kommen. Wenn es in einer Rechtsordnung – als universal geltend angesehene – Menschenrechte gibt, ist der Fall klar. Sie gelten für Mitglieder und Nichtmitglieder. In Gesellschaften mit partikularistischen Gerechtigkeitsvorstellungen hilft uns das praktisch überall akzeptierte Gastrecht - als Schutzrecht. Es setzt gerade nicht allgemein geltende Menschenrechte voraus (die auch für die Einheimischen gelten müssen). Und umgekehrt: Wo es Menschenrechte gibt, braucht man kein Gastrecht.

Wenigstens vom Prinzip her unstrittig ist auch das *Ayyl*: Es ist – in den Grenzen des Zumutbaren – eine nirgendwo gelegnete Pflicht; umstritten ist allerdings, was als zumutbar gelten kann.

Schwierigere Fragen wirft das Thema *Zuwanderung und Einbürgerung* auf. Hier muss man ein wenig ausholen (ich folge der Argumentation von Michael Walzer (*Sphären der Gerechtigkeit*):

Gemeinschaften können so verfasst sein, dass die Individuen je einzeln für sich autonom über Zutritt und Abwanderung entscheiden (in diesem Falle kann man sie "Nachbarschaften" nennen). Sie können zweitens so verfasst sein, dass der Zutritt reguliert ist, der Austritt hingegen autonom erfolgt (dann kann man sie „Vereine“ nennen). Schließlich kann es so sein, dass weder Zutritt noch Austritt individuell autonom erfolgen (dann kann man sie als „Familien“ bezeichnen). Faktisch sind moderne Staaten, also die uns vor allem betreffenden Rechtsgemeinschaften, eher Vereine oder Familien als Nachbarschaften.

Normativ ist das nicht an sich selbstverständlich (in der klassischen liberalen Politischen Ökonomie etwa ist maximale Mobilität erwünscht, sowohl unter Gesichtspunkten der individuellen Freiheit als auch unter Produktivitätsgesichtspunkten; "Nachbarschaft" ist also das Ideal). Dennoch kann man gute Gründe für Beschränkungen globaler Freizügigkeit benennen. In Walzers Worten: Es ist nicht unplausibel zu erwarten, dass dann, wenn die Staaten zu großen (offenen) Nachbarschaften werden, die in ihnen existierenden ursprünglichen Nachbarschaften sich in kleine (exklusive) Quasi-Staaten verwandeln. Denn der Mensch braucht nicht bloß irgendwie menschliche Umgebung, *irgendeine* Gemeinschaft, sondern er hat durchaus ein Recht auf die Bewahrung der *bestimmten* Sorte von Gemeinschaft, die die Mitglieder eines Gemeinwesens produzieren und in die sie investiert haben (dieses gewissermaßen protektionistische Recht endet unstrittiger Weise dort, wo die oben genannten Nothilfeverpflichtungen beginnen).

Es ist also durchaus legitim, den Zuzug zu einem Gemeinwesen zu regulieren. Man kann argumentieren, dass es ein Menschenrecht darauf gibt, nicht ausgebürgert und vertrieben zu werden, dass dem aber kein Menschenrecht auf Zutritt zu einer bestimmten Gemeinschaft

gegenübersteht (Randbemerkung zu den Folgeproblemen dieser Asymmetrie: Gelegentlich sind die Zulassungskriterien, die eine Gemeinschaft nach außen formuliert, so, dass keineswegs alle Mitglieder, die schon drinnen sind, ihnen genügen würden).

Nun zum Unterschied zwischen Zuwanderung und Einbürgerung: Hier stellen sich ernsthafte Gerechtigkeitsfragen spätestens dann, wenn es um die dauerhafte Anwesenheit Fremder in einer Rechtsgemeinschaft geht. Soll ein Unterschied zwischen Staatsbürgern und Metöken gemacht werden dürfen (also etwa: Sollen Personen ihr ganzes Leben in einem Land leben können, arbeiten, Steuern zahlen usw., jedoch keine Bürgerrechte genießen)? Die Zweiteilung zwischen permanentem Aufenthalt und Einbürgerung ist zwar überall auf der Welt gebräuchlich, aber sie hat ihre Probleme: In nennenswertem Umfang praktiziert, erzeugt sie eine Gesellschaft mit zwei Klassen von Bürgern, den Vollbürgern und einer Art Dienstklasse. Der Charakter der Gemeinschaft ist dann nicht mehr völlig demokratisch, sondern trägt oligarchische Züge. Das ist Gift für die moralischen Grundlagen des Gemeinwesens. Man kann daher argumentieren, dass demokratische Rechtsstaaten zwar durchaus das Recht haben, nicht jeden herein zu lassen, dass sie aber denjenigen, die sie dauerhaft herein lassen, die Staatsbürgerschaft nicht vorenthalten sollten.

Und schließlich zum Thema Assimilation bzw. Integration: Hier gibt es zwar viel Aufregung, aber das Thema ist vergleichsweise einfach abzuhandeln. Multikulturalismus bzw. kultureller Pluralismus sollte in einer freiheitlichen Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit sein - aber eben nur im Rahmen der Rechtsordnung. Es kann keinen "Minderheitenschutz" geben, wo die (mitgebrachte) Praxis einer Gruppe mit der Rechtsordnung kollidiert. Wer Mitglied sein will, muß diesen Teil der "Kultur" annehmen. Die Folklore darf er behalten (die Blutrache darf er nicht mitbringen). Argumente für auch rechtlichen "Regionalismus" (etwa Will Kymlicka, *Multikulturalismus und Demokratie*) sind m. E. sehr fragwürdig. Man kann vielleicht auf zentralisierte Institutionen der Rechtsanwendung verzichten - aber nicht auf die Einheit des Rechts. Sezession wäre in diesem Fall die ehrlichere Lösung.

Kommen wir nun zum zweiten Themenbereich:

3. Menschenrechte anderswo

Was glauben wir mit welchen Gründen von anderen politischen Gemeinschaften als Grundsatz *verlangen* zu dürfen? Was glauben wir mit welchen Gründen ihnen gegenüber *durchsetzen* zu dürfen? Zunächst zu dem ersten Teil, den Überzeugungen, für die man stehen kann; danach dann zu den Handlungskonsequenzen.

Das universalistische Argument lautet: Es gibt Beeinträchtigungen physischer Art (Hunger, Schmerz usw.) und sozialer Art (Demütigung usw.), von denen man davon ausgehen kann, dass sie jeden Menschen, der ihnen ausgesetzt ist, verletzen. Wenn wir von Menschenrechten sprechen, bedeutet das, dass wir das nicht für geschmacks- oder kulturbestimmt halten. Vielmehr gelten uns alle Menschen hier und insofern als *gleich*. Wenn das aber so ist, dann gibt es kein Argument, warum die Rechte, die vor solchen Beeinträchtigungen schützen sollen, *ungleich* formuliert, auf Kulturen relativiert werden sollen.

Kulturen, die diese Rechte nicht respektieren, sind genau deshalb und insofern barbarisch. Es ist nicht überheblich, sie so zu nennen. Was immer der Respekt vor anderen Traditionen usw. fordern mag - Traditionen, denen zufolge Personen körperlicher Schaden zugefügt wird oder nach denen es erlaubt ist, dass jemand einem anderen etwas zufügen darf, was er selbst nicht erdulden muß, oder nach denen es unaufhebbare Unterordnungsverhältnisse von Personen unter Personen gibt, können kaum Respekt verlangen. Sie alle weisen eine tief sitzende moralische Inkonsistenz auf: Eine Gruppe setzt ihre Interessen auf Kosten der Interessen einer anderen Gruppe mit Hilfe der Rechtsordnung, also vorgeblich allgemeiner Prinzipien, durch. Der Test ist einfach: Die Täter würden es natürlich als beeinträchtigend empfinden, wenn sie selbst das erdulden müssten, was sie für ihre Opfer als angemessen deklarieren.

Hinsichtlich unserer Urteile hierzu gibt es keinen Grund, sich aus Angst vor "westlicher Arroganz" ins Unbestimmte zu verziehen. Die gelegentlich in selbstkritischer Manier verwendete Formel vom "Menschenrechtsfundamentalismus" kennzeichnet nicht eine besonders aufgeklärte Position, sondern nur bequemen Opportunismus (lesenswert hierzu Amartya Sen, *Ökonomie für den Menschen*).

Nun aber zur Frage, wie es mit den Handlungskonsequenzen aus alledem steht: Wie steht es mit der Durchsetzung dieser Rechte über die Grenzen von Rechtsgemeinschaften hinweg, kann sie überhaupt gerechtfertigt werden, und wenn ja – wie soll man dabei verfahren?

Zur Diskussion steht hier die Souveränität der Staaten. Sie ist sicherlich nicht heilig und unantastbar. Nichtintervention und Respekt vor den "inneren Angelegenheiten" fremder Staaten sind nicht eigenständig hochzuhaltende Rechtsprinzipien, sondern legitimierbar nur als Folgerungen aus den Rechten von Individuen. Im Klartext: Soweit staatliche Souveränität den Rechten der Individuen dient, ist Nichtintervention geboten. Wo das nicht der Fall ist, wird sie hingegen ethisch haltlos. Ein Staat, der seine Bürger nicht vor der umgebenden Welt schützt, sondern der sich selbst vor dieser Welt schützt, um seine Bürger ungestört vergewaltigen zu können, kann sich nicht mit akzeptablen Gründen auf ein Nichtinterventionsprinzip berufen.

Das bedeutet allerdings nicht, dass daher Interventionen keine Hindernisse entgegenstehen. Es gibt nicht nur nahe liegende praktische Gründe für die normalerweise geübte Zurückhaltung, sondern auch rechtliche Gründe: Solange es (fast) keine Weltrechtsordnung gibt, (fast) keine Prozedur, (fast) keine Regelbindung für etwaige Interventionen, so lange ist die Gefahr des Mißbrauchs des Instruments groß.

Was ist das Ideal? Nicht der Weltstaat, der Überleviathan, auch nicht die Selbstjustiz von Staaten, die sich gerade stark genug zu Interventionen fühlen und womöglich dabei irgend ein eigenes Interesse verfolgen, sondern eine Welt von Verfassungsstaaten, verbunden mit einem die Staaten übergreifenden und zwischen ihnen vereinbarten justizförmigen Verfahren der Intervention in spezifizierten Fällen. So etwas haben wir vorerst nur in Ansätzen; man sollte alles tun, was geeignet ist, uns auf diesem Weg voran zu bringen.

4. Gerechtigkeit zwischen Gesellschaften

Wieder beginnen wir mit dem, was unstrittig ist, zunächst mit dem, was unstrittig *unerlaubt* ist: Plündern ist ungerecht. Kolonialismus ist Raub, und Raub ist zwischen Staaten nicht besser zu rechtfertigen als innerhalb ihrer Grenzen. Das Gleiche gilt für den Angriffskrieg. All das ist vom Prinzip her unumstritten, in der konkreten Anwendung natürlich umstritten.

Unstrittig *geboten* auf der anderen Seite ist Nothilfe, in den Grenzen des Zumutbaren. Für alle Notlagen, die von den Betroffenen nicht verantwortet werden müssen - Vulkanausbrüche, Unwetterkatastrophen usw. - , ist hier ansonsten nichts zu sagen. Soweit Notlagen etwas mit den inneren Angelegenheiten eines Staates zu tun haben - Elend wegen Korruption oder militärischen Ehrgeizes usw. - und daher von diesem Staat auch mit zu verantworten sind, stellt sich allerdings wieder die hier sehr schwierige Frage, ob der Hilfspflicht nicht eine Art Interventionsrecht korrespondiert (gelegentlich kritisiert als Neuaufgabe kolonialistischer Legitimationsfiguren; vgl. William Easterly, *The White Man's Burden*).

Umstrittener ist, wie man mit den Unterschieden im Reichtum umgehen sollte: Was sind die reichen Länder den armen Ländern schuldig; sind sie sie ihnen überhaupt etwas schuldig, jenseits der Nothilfe?

Soweit Unterschiede im Wohlstand mit den wechselseitigen Beziehungen der Staaten zu tun haben, ist die ethisch grundlegende Figur hier die Figur des "ungleichen Tauschs", beruhend auf unterschiedlicher Verhandlungsmacht, auf Monopolpositionen, auf technischer Überlegenheit. In dieser Sicht sind die Reichen (zumindest teilweise) reich auf Kosten der Armen; Korrektur ist dann ein Erfordernis der Gerechtigkeit. Ob man diese Lagebeschreibung akzeptiert, hängt stark von der jeweils für richtig gehaltenen Theorie über die internationalen Wirtschaftsbeziehungen ab. Immerhin aber ist es nicht grundsätzlich umstritten, dass es eine allgemeine Forderung der Fairness und vielleicht auch der praktischen Klugheit ist, etwa vorhandene Asymmetrien der Verhandlungsmacht nicht ungehemmt auszureizen.

Vom Prinzip her komplizierter ist, wie man mit unterschiedlichem Wohlstand umgehen soll, der klarerweise nicht auf Kosten anderer entstanden ist. Hier sind zwei Fälle unterscheidbar:

Soweit Wohlstand auf selbst erzeugtem Human- und Sozialkapital beruht - auf ordentlichen Verhältnissen etwa, die ein Volk von armen Bauern wie das finnische binnen eines Jahrhunderts wohlhabend gemacht haben - wird man wohl kaum ernsthaft darüber nachdenken, ob diese Gesellschaft unverdient reich ist und deshalb zu Recht gezwungen werden kann, mit anderen zu teilen (vgl. hierzu Ulrich Steinvorth, *Gleiche Freiheit*).

Soweit Wohlstand hingegen sozusagen der Lotterie der Natur zu verdanken ist, ist er im Prinzip unverdient. Die einschlägigen Fragen sind: Soll das Öl denen gehören, die - zufällig - darauf sitzen? Soll das Wasser denen gehören, die an den Quellen sitzen? Oder sind solche Ressourcen Menschheitsbesitz? Evidentlich wirken die philosophischen Antworten, die man auf solche Fragen geben mag, in einer Welt der Staaten erst einmal rein akademisch. Aber sie werden höchst praktisch, wenn um diese Ressourcen Krieg geführt wird.

5. Gerechtigkeit gegenüber künftigen Generationen

Hier ist die Rede von Gerechtigkeit durchaus gebräuchlich, aber sie kann eigentlich nicht ganz wörtlich genommen werden - man kann die Rechte von jemand, den es nicht gibt, nicht in einem konkreten Sinne verletzen; es gibt keinen realen Konflikt, der bewältigt werden muss. Worum es geht, ist nicht ein potentieller Konflikt von Rechten oder gerechtfertigten Ansprüchen tatsächlicher Personen, sondern die potentielle Beeinträchtigung der insgesamt oder durchschnittlich oder überwiegend zu *erwartenden* Lebensbedingungen künftig möglicherweise Lebender durch die Handlungen jetzt tatsächlich Lebender.

Hinsichtlich der anwendbaren Prinzipien gibt es hier kaum Meinungsverschiedenheiten: Grundsätzlich wird ja kaum jemand bestreiten, dass es unmoralisch ist, auf Kosten Künftiger zu leben - wir sollten die Umwelt nicht irreversibel schädigen, wir sollten die Staatsfinanzen nicht ruinieren usw. Es ist aber fast vollkommen offen, was das eigentlich an konkreten Geboten oder Verboten impliziert. Die Gründe sind leicht zu sehen: Erstens ist keineswegs unumstritten, was irreversibel ist (das liegt nicht nur daran, dass wir über die Auswirkungen unserer Handlungen nur hypothetisches Wissen haben; es liegt teilweise auch daran, dass wir nicht wissen, was die Künftigen womöglich an Erfindungen machen); zweitens ist es außerdem der Fall, dass wir nicht nur Lasten hinterlassen, sondern auch ein Kapital, und dass wir nicht immer wissen, was Kapital sein wird und was Last (das kann man sich am Beispiel der Genforschung leicht klar machen).

Man kann also sicherlich sagen, dass wir die moralische Pflicht haben, nicht fahrlässig und leichtfertig mit der Zukunft umzugehen und dass wir zu Solidarität mit Künftigen verpflichtet sind (vgl. Dieter Birnbacher, *Verantwortung für zukünftige Generationen*), dass dies aber zugleich keine bestimmten Handlungsgebote und -verbote impliziert, wie es bei anderen Gerechtigkeitsproblemen viel klarer der Fall ist.

6. Schlussbemerkungen

Die Probleme, die hier betrachtet wurden, sind nicht nur von recht unterschiedlicher Sorte; sie sind auch viel unbestimmter als diejenigen Gerechtigkeitsprobleme, die sich innerhalb einer Rechtsordnung stellen. Das ändert aber nichts daran, dass es sich um Gerechtigkeitsfragen handelt, die immer wichtiger werden. Wir stellen sie gerne zurück, wenn es um die Bearbeitung unmittelbarer Probleme unseres Zusammenlebens geht, aber wir sollten sie über die Diskussion um Gesundheitsreform, Hartz IV und andere dringliche Probleme nicht ganz aus dem Auge verlieren.

Der Autor:

Prof. Dr. phil. habil. Reinhard Zintl

Vita / Veröffentlichungen



1945 in Pflochsbach (Bayern) geboren, Gymnasialzeit in Frankfurt am Main, Studium der Politikwissenschaft, Soziologie und Geschichte an der Universität Freiburg, ferner berufsbegleitend Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg, German Kennedy Fellow, Harvard University. Dr. phil. habil.

1972 bis 1973 Wissenschaftlicher Angestellter Universität Freiburg

1973 bis 1982 Wissenschaftlicher Assistent Universität Regensburg

1982 bis 1993 Professor für Sozialpolitik, Fakultät Pädagogik, Universität der Bundeswehr München

seit 1993 Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bamberg

seit 2004 Prorektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Ressortbereich: Lehre und Studium

Monographien

- (1972). Die Beschreibung der Partizipationsstruktur politischer Parteien mit Hilfe mathematischer Modelle. Entwurf eines Instrumentariums (phil. Diss.). Freiburg.
- und Rattinger, H., Zängle, M. (1978). Mandatsverteilungen im Europäischen Parlament nach der Direktwahl: Eine Simulationsstudie. Berlin: Duncker & Humblot.
- (1983). Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft. Untersuchungen zur politischen Theorie von J. M. Buchanan und F. A. v. Hayek. Berlin: Duncker und Humblot. (1991 Japanische Übersetzung, Tokio: Kojinsha).
- und Benz, A., Scharpf, F. W. (1992). Horizontale Politikverflechtung. Zur Theorie von Verhandlungssystemen. Frankfurt: Campus.
- (1995). Comportamiento Político y Elección Rational. Barcelona: Gedisa (2. Auflage 1998).

Herausgeberschaften

- und Rainer Schmalz-Bruns (2002). Politisches Vertrauen. Soziale Grundlagen reflexiver Kooperation. Baden-Baden: Nomos.
- und Roland Czada (2004). Politik und Markt (PVS Sonderheft 34). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Vorstellung der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V.

Arbeitsweise und Ziele

„Ein Zeichen setzen gegen das Vergessen“ - diesem **Ziel** hat sich die 2003 gegründete Willy-Aron-Gesellschaft e.V. Bamberg verschrieben. Mit dem **Einsatz für Zivilcourage sowie dem aktiven Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz** soll das Vermächtnis Willy Arons weitergetragen werden. Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, die Forschung über Willy Aron und andere Personen aus der Bamberger Region, die im gleichen Geist handelten, zu unterstützen. Ebenso sollen Bürger und Organisationen ausgezeichnet werden, die im Geist Arons Zivilcourage gezeigt und sich in seinem Sinne verdient gemacht haben. Die Gesellschaft versteht sich ausdrücklich als parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.

Der aus Bamberg stammende Widerstandskämpfer Willy Aron hatte versucht, dem Nationalsozialismus die Stirn zu bieten und wurde dafür schon sehr früh, am 19. Mai 1933, im Konzentrationslager Dachau grausam ermordet. Aron war Jude und SPD-Mitglied.

„Gegen das Vergessen“ will die Gesellschaft nun alljährlich zum Todestag Arons eine Gedenkveranstaltung durchführen, in der jeweils eine prominente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zum Thema „Zivilcourage“ sprechen soll.

110

Der Vereinszweck soll sein:

- Förderung der Forschung über Willy Aron und andere im gleichen Geiste handelnde Personen, vornehmlich aus der Region Bamberg.
- Förderung von Zivilcourage, des Eintretens für Demokratie, Menschenrechte und Toleranz.
- Durchführung einer jährlichen Gedenkfeier für Willy Aron mit einer Rede zum Thema Zivilcourage.
- Stiftung und Verleihung einer „Willy Aron Ehrenmedaille“ an eine Person, einen Verein, eine Institution oder eine Kommune, die sich im Sinne Willy Arons, insbesondere für Zivilcourage, eingesetzt hat.

Liste der Publikationen

- Ausgabe 01 / 2006: Julia Roos, „Wandel der Erinnerungskultur: Das Mahnmal »Untere Brücke« und das Projekt »Stolpersteine«“
- Ausgabe 02 / 2006: Dr. Karin Dengler-Schreiber, „Juden in Bamberg: Festvortrag anlässlich der Verlegung von 22 Stolpersteinen am 20. Juli 2006“
- Ausgabe 03 / 2006: Monika Bieber / Axel Bernd Kunze, „Gedenkreden zum 70. Todestag von Willy Aron am 15. Mai 2003“
- Ausgabe 04 / 2006: Dr. Susanne Kastner, „Dritte Zivilcourage-Rede: »Zivilcourage – jetzt und heute«“
- Ausgabe 05 / 2006: Walter Kolbow, „Erste Zivilcourage-Rede zum 71. Todestag von Willy Aron: »Zivilcourage - Bedeutung und Notwendigkeit heute«“
- Ausgabe 06 / 2006: Prof. Dr. Reinhard Zintl, „Grenzen überschreitende Gerechtigkeit - Vortrag am 13. Juli 2006“

Weitere Informationen

sowie die ausführliche Vereinssatzung finden Sie auf unserer Homepage unter www.willy-aron-gesellschaft.de

Wollen Sie mitarbeiten...



...und Mitglied der Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e.V. werden?

**Dann füllen Sie bitte diese Beitrittserklärung aus
und senden diese an die unten angegebene Adresse.**

Beitrittserklärung:

Die Satzung wird von mir anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 30 Euro pro Jahr (reduziert für Schüler, Studierende, Rentner und Nicht-Erwerbstätige auf 15 Euro). Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Für Ehepartner reduziert sich der zweite Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des ersten.

Bitte in Blockschrift ausfüllen und ankreuzen:

Familiennamen
Vorname
Straße / Hausnummer
PLZ und Wohnort
Telefon
Fax
eMail

Ich erteile widerrufbar eine Abbuchungserlaubnis für den jährlichen Beitrag von Euro von meinem Konto:

Konto-Nr.
BLZ
Bank
Kontoinhaber (wenn nicht identisch mit Antragsteller)

**Ich überweise den jährlichen Mitgliedsbeitrag von Euro auf folgendes Konto:
Willy-Aron-Gesellschaft, Konto-Nr. 300 349 420, Sparkasse Bamberg, BLZ 770 500 00**

Bamberg, den

.....
(Unterschrift)

Kontaktadresse:

Willy-Aron-Gesellschaft Bamberg e. V.
c/o Dr. Nikolai Czugunow-Schmitt
Wiesenweg 7
96194 Walsdorf
Tel. 09549 / 8690
Fax 09549 / 980 459

eMail: info@willy-aron-gesellschaft.de
Internet: www.willy-aron-gesellschaft.de